OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605770/2/WP

Datum:
Linz, 27. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Jänner 2023, GZ: BHVB/922170125572/22, wegen mehrerer Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Einleitungssatz des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses die Wendung „und die Geldstrafe mit € 240,00, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 1 Tag(en) 0 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen“ ersatzlos entfällt und die Ersatzfreiheitsstrafen je Delikt mit 6 Stunden festgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 48,00 zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. In der Strafverfügung vom 3. Jänner 2023 wirft die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 15. Dezember 2022 mehrere Übertretungen des Kraftfahrgesetzes begangen, da bei einer Fahrzeugüberprüfung mehrere (schwere) Mängel an dem von ihm gelenkten Fahrzeug festgestellt worden seien [Strafverfügung, einliegend im elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben (E-Mail) vom 12. Jänner 2023 Einspruch und wendete sich ausdrücklich gegen die Strafhöhe („mit diesem Schreiben bringe ich, A K, fristgerecht gegen die Höhe der Strafbescheide! […] BHVB/922170125572/22 Einspruch ein“) [Einspruch, einliegend im elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis gab die bB dem Einspruch (teilweise) statt und senkte die verhängten Geldstrafen auf jeweils Euro 60,00, insgesamt daher auf Euro 240,00. Für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser „Gesamtstrafe“ bemaß die bB die Ersatzfreiheitsstrafe mit einem Tag. Im Übrigen wurde der Bf zur Zahlung der Verfahrenskosten idHv Euro 40,00 verpflichtet [Straferkenntnis, einliegend im elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe (E-Mail) vom 24. Jänner 2023 Beschwerde.

2. Mit Schreiben vom 6. Februar 2023 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

3. Der Bf ist verwaltungsbehördlich einschlägig vorbestraft [Straferkenntnis] und verfügt über ein durchschnittliches Jahresbruttoeinkommen von geschätzt Euro 31.407,00 [Bruttojahreseinkommen (Median) der unselbständig Erwerbstätigen 2021; Quelle: Statistik Austria, https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/jaehrliche-personeneinkommen; abgerufen am 27.2.2023].

4. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Da keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte diese gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG entfallen.

II. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

2. Die Schuldsprüche sind – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht lediglich die Bemessung der Strafen zu überprüfen ist (hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten, VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

3.2 Der Umstand, dass dem Bf der Milderungsgrund der verwaltungs-strafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt, wurde von der bB berücksichtigt. Berücksichtigungswürdige Gründe im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse des Bf wurden nicht vorgebracht. Eine weitere Herabsetzung der verhängten Geldstrafen, welche von der bB im Rahmen des ordentlichen Strafverfahrens gegenüber der Strafverfügung bereits herabgesetzt wurden, ist daher nicht geboten. Die nunmehr verhängten Geldstrafen in der Höhe von jeweils Euro 60,00, die im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu

10.000 Euro angesiedelt sind (0,60%), erscheinen tat- und schuldangemessen festgesetzt. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Bf über kein relevantes Einkommen verfügen würde, wäre die verhängte Strafe angemessen festgesetzt. Vor diesem Hintergrund war eine weitere Strafmilderung nicht mehr geboten.

3.3. Die bB hat im Straferkenntnis eine pauschale Ersatzfreiheitsstrafe verhängt; dies ist jedoch unzulässig, da ein solcher Ausspruch nicht erkennen lässt, wie hoch das Ausmaß der Strafe für jede Verwaltungsübertretung ist, sodass keine nachprüfende Kontrolle dahingehend möglich ist, ob die bB von dem ihr im Zuge der Strafbemessung zustehenden Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Diese Rechtswidrigkeit ist grundsätzlich vom Verwaltungsgericht richtigzustellen (vgl zum Ganzen *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 16 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 11).

Im vorliegenden Fall kann eine Zuordnung vorgenommen werden, da für alle Delikte die (gleiche) Strafnorm dasselbe Verhältnis von Geldstrafe und Freiheitsstrafe festlegt. Die bB hat für alle vier Delikte zusammen eine Geldstrafe von Euro 240,00 (je Euro 60,00) und eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt einem Tag (=24 Stunden) festgesetzt. Die Ersatzfreiheitsstrafe kann daher rechnerisch auf jeweils 6 Stunden festgesetzt werden.

4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher mit der Maßgabe, dass die Ersatzfreiheitsstrafen festzulegen waren, abzuweisen.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 par cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher Euro 48,00 Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil